

---

-

## Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht
Abteilung	9
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

### 1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	24.03.1994

### 2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	27.07.2000

### 3. Instanz

Datum	14.02.2001
-------	------------

Die Revision des KlÄgers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Baden-WÄ¼rttemberg vom 27. Juli 2000 wird zurÄ¼ckgewiesen. AuÄ¼ßergerichtliche Kosten sind auch im Revisionsverfahren nicht zu erstatten.

GrÄ¼nde:

I

Die Beteiligten streiten um AnsprÄ¼che nach dem Gesetz Ä¼ber die EntschÄ¼digung fÄ¼r Opfer von Gewalttaten (OEG).

Im Jahre 1980 wurde der damals 21 Jahre alte KlÄger erstmals zum Abteilungskommandanten der Freiwilligen Feuerwehr in seinem Geburtsort gewÄ¼hlt. Nach seiner Wiederwahl 1985 stieÄ¼ der KlÄger ab Ende dieses Jahres zunehmend auf Widrigkeiten im Kameradenkreis. Seine FÄ¼higkeiten und seine bisherigen Leistungen als Abteilungskommandant wurden von anderen, insbesondere Ä¼lteren AngehÄ¼rigen der Freiwilligen Feuerwehr, Ä¼ffentlich kritisiert. Ihm wurde kÄ¼rperliche Gewalt angedrÄ¼ndigt, und im Sommer 1987 wurde er bei einer FeuerwehrÄ¼bung von einem anderen Teilnehmer getreten.

---

Ende 1987 legte der Klager sein Amt als Abteilungskommandant nieder und verlie die Freiwillige Feuerwehr. Er stellte Strafantrage wegen Beleidigung, Krperverletzung und Ntigung. Das Ermittlungsverfahren wurde eingestellt.

Im April 1992 beantragte der Klager Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung. Antrag, Klage und Berufung blieben erfolglos. Das Landessozialgericht (LSG) hat ausgefhrt: Bei dem Klager liege eine paranoide Persnlichkeitsstrung mit psychosenaher Dekompensation vor, die erstmals 1989 behandelt worden sei. Die medizinische Kausalitt des Futrittes sowie der sonstigen bei der Feuerwehr erlittenen Beleidigungen fr das Entstehen der Erkrankungen sei aber nicht wahrscheinlich.

Ebenfalls im April 1992 beantragte der Klager Beschdigtenversorgung nach dem OEG. Der Beklagte lehnte den Antrag ab (Bescheid vom 31. August 1992; Widerspruchsbescheid vom 9. Februar 1993). Das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 24. Mrz 1994); das LSG hat die Berufung zurckgewiesen (Urteil vom 27. Juli 2000). Der Klager leide zwar unter einer psychischen Erkrankung mit krperlichen Auswirkungen, dieses Leiden sei jedoch nicht durch einen ttlichen Angriff im Sinne des [ 1 OEG](#) herbeigefhrt worden. Soweit der Klager einzelne Vorgnge beschrieben habe, die als ttliche Angriffe in Betracht kmen, seien diese fr sich allein nicht geeignet gewesen, die bei dem Klager vorliegenden Gesundheitsstrungen hervorzurufen. Die Auseinandersetzungen des Klagers mit der Freiwilligen Feuerwehr in ihrer Gesamtheit knnten nicht als Angriff iS von [ 1 OEG](#) angesehen werden, weil die Vorschrift auf eine einzelne Tat abstelle.

Mit der Revision rgt der Klager: Das LSG habe den in der mndlichen Verhandlung gestellten Antrag, die nach [ 109](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) gutachtlich gehrten Sachverstndigen Prof. Dr. Z. und G. ergnzend zu den dagegen vorgebrachten Einwnden des Beklagten zu hren, ohne hinreichende Begrndung abgelehnt. Auch habe es seine gesundheitliche Entwicklung in Kindheit und Jugend nicht erforscht und dadurch die ihm obliegende Sachaufklrungspflicht verletzt. Er habe seinen Entschdigungsanspruch nicht nur auf einen Futritt, sondern auf die Gesamtheit der Mobbinghandlungen gesttzt. Angesichts der schweren psychischen und psychosomatischen Folgen, die Mobbing auslsen knne, msse es insgesamt als ttlicher Angriff im Sinne des [ 1 OEG](#) angesehen werden.

Der Klager beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Wrttemberg vom 27. Juli 2000 und das Urteil des Sozialgerichts Freiburg vom 24. Mrz 1994 sowie den Bescheid des Beklagten vom 31. August 1992 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 9. Februar 1993 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, psychische Strungen und psychosomatische Symptombildungen nach chronischer Konfliktsituation als Schdigungsfolgen anzuerkennen und dem Klager Entschdigungsleistungen nach dem OEG nach einer Minderung der Erwerbsfhigkeit (MdE) um mindestens 50 vH ab Antragstellung zu gewhren.

---

Der Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Die von dem Kläger erlittenen Beeinträchtigungen seien nicht allgemein geeignet, die bestehenden Gesundheitsstörungen hervorzurufen.

II

Die Revision hat keinen Erfolg.

Entgegen der Revisionsbegründung muß das angefochtene Urteil nicht wegen Verfahrensmängeln aufgehoben werden. Denn der Kläger hat nicht ausreichend dargelegt, daß die Entscheidung des Berufungsgerichts auf dem behaupteten Verfahrensfehler einer Verletzung der Sachaufklärungspflicht ([Â§ 103 SGG](#)) beruhen kann. Nach der Rechtsauffassung des LSG entspricht eine Kette von Ereignissen, die unter der Bezeichnung "Mobbing" als längerfristiger Gesamtprozeß mit überwiegend vielen kleinen "tausend Nadelstichen" zusammengefaßt werden, nicht dem Begriff des tätlichen Angriffs iS von [Â§ 1 Abs 1 OEG](#). Das deutsche Recht knüpft hier wie auch sonst traditionell an Einzelhandlungen an. Der Kläger hat nicht aufgezeigt, weshalb die Entscheidung des Berufungsgerichts von diesem rechtlichen Ausgangspunkt her hätte anders ausfallen können, wenn es die von der Revision für notwendig gehaltenen und weiteren Ermittlungen auf medizinisch-psychologischem Gebiet angestellt hätte.

Die Revision ist auch in der Sache nicht begründet.

Nach [Â§ 1 Abs 1 OEG](#) erhält ua derjenige auf Antrag Versorgung, der infolge eines vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriffs gegen seine oder eine andere Person eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat. Erforderlich ist danach â neben anderen Voraussetzungen â ein tätlicher Angriff als eine in strafbarer (dh mit Strafe bedrohter) Weise unmittelbar auf den Körper eines anderen abzielende Einwirkung ([BSGE 77, 11, 13 = SozR 3-3800 Â§ 1 Nr 7; BSGE 81, 288, 289 = SozR 3-3800 Â§ 1 Nr 12](#)). Diese Voraussetzung ist hier nicht erfüllt. Der Kläger ist â abgesehen von dem vereinzelt fußt nicht tätlich angegriffen worden. Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr mgen ihn verbal und nonverbal in seinem Ansehen, seiner Ehre, gesellschaftlichen Reputation und Selbstachtung attackiert und verletzt haben. Solche Vorgnge des gesellschaftlichen, insbesondere des Arbeitslebens fallen auch dann nicht unter den Begriff des tätlichen Angriffs, wenn das dadurch miachtete, herabgesetzte, sozial ausgegrenzte oder gar gechtete Opfer psychisch erkrankt. Denn für die Anwendung des OEG ist von seinem Grundgedanken auszugehen, daß nur Opfer von Gewalttaten entschdigt werden sollen (vgl die Gesetzesbegründung, [BT-Drucks 7/2506 S 7](#)). Das OEG deckt mithin nicht alle sonstigen â aus dem Gesellschaftsleben folgenden Verletzungsrisiken ab, die einem anderen als dem Geschdigten zuzurechnen sind (vgl Wulfhorst, Soziale Entschdigung â Politik und Gesellschaft, 1994, 150).

---

Solche nicht unter [Â§ 1 OEG](#) fallenden Verletzungsrisiken birgt ein "Mobbing". Darunter ist ein Ã¼ber lÃ¤ngere Zeit sich hinziehender Konflikt zwischen dem Opfer und Personen seines gesellschaftlichen Umfeldes zu verstehen, in dessen Verlauf das Opfer verbal attackiert, in seinen MÃ¶glichkeiten zur Kommunikation eingeschrÃ¤nkt, in seinen sozialen Beziehungen angegriffen und in seinem Ansehen herabgesetzt wird (vgl zum Begriff Fischer/Riedesser, Lehrbuch der Psychotraumatologie, 2. Aufl 1999, 331 ff; speziell zum Arbeitsrecht Kollmer, Mobbing im ArbeitsverhÃ¤ltnis, 2. Aufl 2000, 2 ff; BAG [DB 1997, 1475](#)). AuÃer in ExtremfÃ¤llen wird dabei der Rahmen des zwar gesellschaftlich miÃbilligten, aber nicht strafbaren nicht verlassen und die Schwelle zum kriminellen Unrecht nicht Ã¼berschritten (vgl Kollmer, aaO, 83). Nur jenseits dieser Schwelle und selbst dort nur ausnahmsweise werden einzelne "Mobbing"-AktivitÃ¤ten als auf den KÃ¶rper des Opfers zielende Einwirkungen und damit als tÃ¤tliche Angriffe iS des OEG anzusehen sein. Von den vor allem bei "Mobbing" in Betracht kommenden Ehrverletzungsdelikten Beleidigung, Ã¼ble Nachrede und Verleumdung ([Â§Â§ 185, 186, 187](#) Strafgesetzbuch (StGB)) kann nur die Beleidigung auch durch TÃ¤tlichkeit begangen werden. Dasselbe gilt fÃ¼r die NÃ¤tigug ([Â§ 240 StGB](#)) und wird bei der KÃ¶rperverletzung ([Â§ 223 StGB](#)) die Regel sein.

Der einzige im Verlauf des gesamten "Mobbing"-Prozesses gegen den KlÃ¤ger gerichtete tÃ¤tliche Angriff war der FuÃtritt eines seiner Feuerwehrekameraden. Dieses â kÃ¶rperlich folgenlose â Ereignis kÃ¶nnte fÃ¼r sich genommen als wesentliche Ursache beim KlÃ¤ger vorliegender psychischer Erkrankungen mit Wahrscheinlichkeit nur in Betracht, wenn es der herrschenden Meinung in der medizinischen Wissenschaft entsprÃ¤che, daÃ Ereignisse dieser Art allgemein geeignet sind, solche Krankheiten hervorzurufen ([SozR 3-3800 Â§ 1 Nr 3](#)). Diese Frage hat das LSG â vom KlÃ¤ger unangegriffen â verneint.

Entgegen der Auffassung des KlÃ¤gers lÃ¤Ãt sich der geltend gemachte Anspruch nicht auf das Argument stÃ¼tzen, "Mobbing" mÃ¶sse wegen der Gefahr schwerer psychischer und psychosomatischer SchÃ¤den unabhÃ¤ngig von Art, Zahl und Qualifikation einzelner AktivitÃ¤ten als tÃ¤tlicher Angriff angesehen werden. Dieser Ansicht zu folgen hieÃe, die begrenzende Funktion des Merkmals "tÃ¤tlicher Angriff" in ihr Gegenteil zu verkehren. Das OEG entschÃ¤digt nicht jeden von einem beliebigen UnglÃ¼cksfall Betroffenen, wie etwa eine allgemeine Volksversicherung gegen schwere UnfÃ¤lle aller Art. Selbst die Opfer von Straftaten werden nicht ausnahmslos, sondern nur als Betroffene einer mit Gewaltanwendung verbundenen Straftat entschÃ¤digt ([BT-Drucks 7/2506 S 10](#)). Mit dem Abgrenzungsmerkmal vorsÃ¤tzlicher, rechtswidriger tÃ¤tlicher Angriff scheidet das Gesetz die entschÃ¤digungspflichtigen von den sonstigen Straftaten. Es erweitert den auf diese Weise eng gehaltenen Kreis entschÃ¤digungsberechtigter Opfer nur um die in [Â§ 1 Abs 2 Nrn 1 und 2 OEG](#) genannten FÃ¤lle des mit gemeingefÃ¤hrlichen Mitteln begangenen Delikts und der vorsÃ¤tzlichen Giftbeibringung, weil hier ebenfalls ein gewaltsamer Bruch der Rechts- und Friedensordnung vorliegt (vgl BT-Drucks aaO). Damit sind nicht nur reine VermÃ¶gensschÃ¤den, wie sie durch Betrug, Untreue und Ã¤hnliche Straftaten hÃ¤ufig entstehen, von staatlicher EntschÃ¤digung nach dem OEG ausgenommen. Ausgenommen sind auch die gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen solcher Straftaten. So erwerben die AngehÃ¶rigen eines um

---

sein gesamtes Vermögen gebrachten Betrugsopfers keinen Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung, wenn sich der Betrogene aus Gram über den Verlust von Hab und Gut umbringt.

Der Kläger kann sich für seine Ansicht auch nicht auf die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts berufen. Der Senat hat zwar entschieden, daß die durch neuere Forschungsergebnisse bestätigte Gefahr schwerer psychischer Schädigungen auch bei gewaltfreiem Mißbrauch von Kindern einen staatlichen Opferschutz auch im Hinblick auf diese Folgen verlange, die gerade die schwächsten Mitglieder der Gesellschaft treffen ([BSGE 77, 11](#), 13 = [SozR 3-3800 Â§ 1 Nr 7](#)). Damit hat der Senat aber nicht den tatsächlichen Angriff von seinen (schweren) Folgen her definiert, sondern die ihm vom Gesetzgeber überlassene Aufgabe wahrgenommen, den tatsächlichen Angriff des OEG ohne Bindung an den umstrittenen Gewaltbegriff des Strafrechts näher zu bestimmen (vgl auch [BSGE 77, 7](#), 9 = [SozR 3-3800 Â§ 1 Nr 6](#)).

Auch die vom Kläger verlangte Gesamtbetrachtung des mehrjährigen "Mobbing"-Prozesses verhilft der Revision nicht zum Erfolg. Der Senat läßt offen, ob dabei dem LSG zu folgen ist, das unter Hinweis auf die Literatur (Heinz, [ZfS 2000, 65](#) ff) angenommen hat, im OEG werde für den Begriff des tatsächlichen Angriffs wie auch sonst im deutschen Recht traditionell an Einzelhandlungen angeknüpft. Denn sollte diese Ansicht nicht zutreffen, so ändert sich an dem für den Kläger hier negativen Ergebnis nichts: Entschädigungsrechtlich relevant ist und bleibt einzig der Fußtritt, weil sämtliche weiteren "Mobbing"-Aktivitäten die Grenzen nur gesellschaftlich, nicht aber strafrechtlich mißbilligten Verhaltens nicht überschritten oder für den Fall einzelner Taten nach [Â§ 185 ff StGB](#) nicht unmittelbar auf die körperliche Integrität des Klägers abgezielt haben.

Wie zu entscheiden wäre, bestünde das "Mobbing" aus einer Kette tatsächlicher Angriffe, die nicht jeder für sich genommen, wohl aber in ihrer Gesamtwirkung allgemein geeignet sind, eine psychische Krankheit hervorzurufen, läßt der Senat, weil ein solcher Fall hier nicht vorliegt, offen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Erstellt am: 27.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024